

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 3. September 1915.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: Schächtverbot für trächtige Kühe, Stiere und Sauen betreffend.

Verordnung.

(Vom 2. September 1915.)

Schächtverbot für trächtige Kühe, Rinder und Sauen betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 26. August 1915 über ein Schächtverbot für trächtige Kühe und Sauen (Reichs-Gesetzblatt Seite 515) wird verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Schädlich für die Bewilligung von Ausnahmen von dem Schächtverbot im Sinne des § 2 der Bundesratsverordnung ist das Bezirksamt. Über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot ist in jedem Fall eine Bescheinigung auszustellen, aus der Farbe, Abzeichen, besondere Kennzeichen und Alter des Tieres sowie Name und Wohnort des Besitzers ersichtlich sind. Die von den zuständigen Behörden anderer Bundesstaaten für Tiere außerordentlicher Herkunft ausgestellten Bescheinigungen haben auch in Baden Gültigkeit. Die Ausstellung der Bescheinigungen geschieht gebührenfrei. Vor der Schlachtung ist die Bescheinigung dem Fleischbesäuer zu übergeben, der sie zu vernichten hat.

Karlsruhe, den 2. September 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Röder.